



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

XCI. Der Magistrat zu Neuruppin erkaufte das dortige Kalandshaus, im Jahre 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

XCI. Der Magistrat zu Neuruppin erkaufft das dortige Kalandshaus, im Jahre 1541.

Es haben Herr Jacoff Kluth unnd Herr Blasius Vofs für sich unnd in nhamen der andern Priestern des Kalands alhier eins rechten beständigen wechsels einem Erbarñ Rath ire des Kalandshufs gelegen in der grossen Beginenstrassen gegen die Monche Zelle zugeschlagen, eyn erbar Rath auch solch Haus zu enthaltung eines Predigers oder wozu sie es zur noth wenden werden, angenommen und in wirklichen Besitzes desselbigen gedreht sein, dagegen dem Kalande die Zelle eingereumt dergestalt, das Herr Matthes Schmolde mann Zeit seines Lebens, nach endung desselbigen, dieweil einer vom Kaland am Leben und hier wonhaft ist, mit der Freiheit, wie sie zuvor am Kalandshufe gehabt, einzuhaben und zu bewohnen, Aber nach irer aller Versterben soll die Zelle widderumb an Rath kommen und gefallen; es will auch ein Rath sie bei der Zelle mitler Zeidt schutzen und handthaben, wie sie sich sonderlich gegen sie verschriebenn. Actum Montags post Exaltationis Crucis. Anno 1541.

Aus Bratring's handschr. Sammlung.

XCII. Die Churf. Visitatoren verschreiben den beiden Söhnen des Bürgermeisters, Achim Rogelin zu Neuruppin, geistliche Lehnen zum Stipendium für ihre Studien, im Jahre 1541.

Vnfers gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburgk etc. vorordente visitatores, Bekennen hiemit vnd thun kundt, das wir vmb vilfältige getreuer vnd fleissiger dinsten willen, so der Erbar Achim Rogelin, burgermeister der stadt Neuen ruppin, hochgedachten vnserm gnädigsten hern auch gemeiner stadt alhie gethan, seinen beiden sönen Gregorien vnd Jacoben Rogelin gebrudern die primatien des geistlichen lehens quatuor doctorum, in der Pfarkirchen zu Neuenruppin gelegen, nach abgang des Itzigen besitzers Ern Joachim dannenbergs vf V Jarlangk Zu studio zu gebrauchen vnd zu haben zugesagt vnd vorschrieben haben, — doch das sie es anders wohin nicht dan zum studio In gemelter vniuersitet gebrauchen sollen treulich vnd vngeferlich. Des zu vrkunde etc.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinlöben Litt. A.

XCIII. Dieselben benachrichtigen Peter Millies, Pfarrer zu Krenzlin, ihn im Besitz zweier geistlichen Lehnen bei der Pfarrkirche zu Neuruppin unter der Bedingung eines davon zu entrichtenden Officiantengeldes gelassen zu haben, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche dinsten zuuor. Wirdiger guther freunt. Nachdeme Ir hieuer die geistlichen Lehnen Beate virginis vnd omnium sanctorum in der pfarkirche alhie gehalten, haben wir euch dieselbigen vorlassen, doch das ir Jerlich vf Michaelis schirft anzufangen III schock officianten gelt vom lehen beate virginis vnd II schock vom lehen omnium sanctorum In gemeinen kaffen alhie zu vnterhaltung der kirchendiener vnd schulen, auch dosur das ir des teglichen kirchgangs vorschonet, geben sollet, Gefinnen demnach krafft vnfers bevelhs, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet gemelt officianten gelt vf Michaelis schirft vnd hinfuro Jerlich vf dieselbe Zeit den vorstehern des kaffens alhie vorrei-